

bleierz bildet in Dirstentritt nun auch den Gegenstand besonderer Gewinnung und Verwertung neben den als Haupterz bestehen bleibenden Blei- und Zinkerzen (Schwarzbleierz, Weißbleierz, Gallmei) was zur Berichtigung der obigen, hauptsächlich der Isser'schen Beschreibung entnommenen Angaben noch besonders bemerkt sei.

### Zur Lebensgeschichte des Malers Josef Adam Mölk.

Von der Person Mölks und seiner Familie ist so gut wie nichts bekannt<sup>1)</sup>. Ein mir gelegentlich in die Hand gekommener Bericht des Kufsteiner Stadt- und Landrichters Johann Sebastian Egger von Marienfried über die Frau Mölks verrät den bisher unbekannt gebliebenen Namen derselben. Er veranlaßte mich zu weiterem Suchen. Was sich dabei ohne viel Schwierigkeiten über Mölk und seine Frau fand, ist Folgendes.

Mölks Frau, Margaretha Achhorner, war als ehel. Tochter des 1731 verstorbenen Christian A., gewesenen Welzenbauers zu Schwaigs Kreuztracht Walchsee, und dessen schon vor ihm verschiedenen Frau Salome Hilzensauer am 26. Februar 1713 auf die Welt gekommen<sup>2)</sup>. Eine Schwester Margarethas namens

<sup>1)</sup> Über Mölk und seine Arbeiten beziehungsweise auch die Literatur s. H. Hammer, Die Entwicklung der barocken Deckenmalerei in Tirol. 159. Heft der Studien zur deutschen Kunstgeschichte, Straßburg, Heitz 1912, S. 333—34, 336.

<sup>2)</sup> Die Kenntnis des Geburtsdatums wie der anderen erwähnten Angaben aus den Matriken verdanke ich der Gefälligkeit des Herrn Pfarrers Johann G. Schrafl in Walchsee. Der Name der Eltern geht auch aus der Vermögenübernahme vom 3. Juli 1731 nach dem „kurz vorher“ † Vater Chr. A. hervor. Letzterer hatte das Gut am 2. Dezember 1724 von seinem Vater Adam A. erhalten. H(andlungen) L(andergericht) K(ufstein) 1731 Bl. 239. Die Schwester Margarethas wird im Heiratsvertrage mit Kain erwähnt.

Die von mir benützten Quellen erliegen im k. k. Statthaltereiarhive in Innsbruck.

Anna war dem Vater schon im Tode vorausgegangen, sodaß M. die einzige Erbin des elterlichen Vermögens war. Letzteres bestand hauptsächlich in dem „Zweidrittelgut Schwaigs“, auch beim Welzen oder Welzengut genannt. Am 15. September 1732 heiratete M. A. den „wohledlen und kunstreichen Herrn Johann Reinhart Kain, Okulisten, Stein- und Bruchschneider der Stadt Salzburg“, in den Matriken „Chirurgus et Physicus de Mülln prope Salisburgum“ genannt, einen Witwer. Im Heiratsvertrage vom 27. August 1732 räumt sie ihrem Bräutigam das Recht des Mitgenusses ihres Vermögens, bestehend aus dem Welzengute und 500 fl. ausstehenden Geldern, ein, wogegen sie 500 fl. Morgengabe erhält. Da K. bei seinem Berufe sich an verschiedenen Orten aufhalten mußte, die Eheleute daher nicht wissen konnten, wo sie sterben werden, so setzt die Heiratsabrede das tirolische Recht als für alle ihre Verträge giltig fest<sup>1)</sup>. Die Ehe, aus der eine Tochter Juliana Theresia die Eltern überlebte, währte nicht lange. Wann und wo Kain gestorben ist, bleibt beim Mangel jeglicher Nachrichten unbekannt. Seine Frau stiftete für ihn, ihre Eltern und die beiderseitige Freundschaft am 22. Jänner 1742 einen Jahrtag. Damals war sie noch Witwe<sup>2)</sup>.

Am 19. August 1742 schloß sie mit dem Kunstmaler Josef Adam Mölk, einem Witwer mit zwei Kindern aus seiner ersten Ehe, einen Heiratsvertrag. Nebst den aufgezählten Silber- und Wertsachen empfing Mölk unter der Verpflichtung zur Zurückgabe noch 1751 fl. bar (Ein Auszug aus dem Vertrage in G(esammelten) H(ofregistratursakten) Nr. 546). Der Vertrag verweist bei den Silbersachen auf den in einer Vermögensinventur vom 20. Oktober 1740 geschehenen Anschlag. Die Achhorner dürfte also seit 1740 Witwe gewesen sein. Die Ehe gestaltete sich in der Folge recht traurig.

<sup>1)</sup> Im Heiratsvertrage versprach Kain seiner Frau, sie nach seinem Stande sauber und ehrlich zu kleiden und sie zu halten, wie es einer Frau geziemt. Der Vertrag in HLK. 1732 Bl. 238'—241.

<sup>2)</sup> Gefällige Mitteilung von Herrn Pfarrer Schraffl aus dem Stiftsbuch in Walchsee.

Am 13. Mai 1743 nimmt sie als „des Herrn Josef Adam Mölkh, Wienerischen Academicus und hochfürstl. württembergischen Kabinetmalers zu Rottenburg am Neckar, Ehegemahlin“ von Adam Achhorner zu Schwaigs und Veit Hilzensauer beim Lämbl in der Edt, beide in Walchsee, in Anwesenheit ihres Mannes je 300 fl., die sie ihr schuldig waren, in Empfang<sup>1)</sup>. Zwei Jahre später muß sie schon für ihren Gemahl 350 fl., „so er zur Abledigung seiner habenden Passivschulden zu applizieren vorhabens“, ausleihen<sup>2)</sup>. Am 26. Jänner 1749 hilft ihr die Anna Lengauer zu Nußheim mit 500 fl. aus, weitere 500 fl. entlehnt sie im Jahre 1755 von ihrem Vetter Thomas Achhorner, Bauer beim Veit auf der Faistenau Kreuztracht Walchsee, welche Summe sie „zur Abführung verschiedener Schuldposten, wie auch zu der von ihrem Ekeherrn M. jüngsthin nacher Wien vorgenommenen Reise“ brauchte<sup>3)</sup>. Im folgenden Jahre, am 13. April 1756, entledigte sie sich durch einen Tausch mit den Eheleuten Josef Ebersperger und Margaretha Saurgrueber, Bauersleute beim Grafen zu Oberleiten in Walchsee, ihres ererbten Besitzes beim Welzen. Von Ebersperger übernahm sie dafür dessen „Eindrittelgut zu Oberleiten“ in Walchsee und eine Aufzahlung von 1650 fl. Beim Tausche bedang sie sich aber aus, daß E., falls er das Oberleitengut um 1300 fl. verkaufen könne, ihr den Käufer vorzustellen schuldig sein solle. E. konnte ihrem Wun-

1) HLK. 1743 Bl. 548'. Empfangsbestätigung.

2) HLK. 1745 Bl. 211—212. Schuldschein vom 3. März 1745 für Maria Anna von Weinhart Witwe von Ottenthal. Am gleichen Tage verspricht Mölk seiner Frau, das Geld bei seinen Lebzeiten zurückzugeben; sonst könne sie es bei seiner Verlassenschaft beanspruchen. Am 30. November 1747 verlängert Frau Margaretha diesen Schuldschein für der Frau von Ottenthal Sohn Franz Dominik und leiht gleich noch 50 fl. dazu. V(erfachakten) LK. 1747 Bl. 138.

3) VLK. 1749 Bl. 28. Schuldschein für die Lengauer und 1755 Bl. 148 jener vom 18. März für ihren Vetter.

sche auch nachkommen. Am 19. Dezember 1756 zahlte er ihr 2950 fl. aus <sup>1)</sup>).

Die Frau verkaufte das Gut teils aus Notlage, teils um ihrer Tochter die Heirat zu ermöglichen. Mölk hatte nämlich ihr ganzes Heiratgut vertan, dazu hatte sie für ihn auf ihren Besitz noch Schulden machen müssen. Zwar hatte er ihr nach einem Protokolle vom 13. März 1755 vertragsmäßig und später des öfteren ein jährliches Unterhaltsgeld und Zurückgabe einer Schuld von 2500 fl. versprochen. Doch hatte sie — wie sie sagt — noch bis 1758 keinen Pfennig von ihm erhalten, dafür aber erfahren, daß er mit Wagen und Pferden in Sammt, silber- und goldbortierten Kleidern bald da, bald dort herumfahre (Bericht des Kufsteiner Richters Egger vom 3. November 1758, GH. Nr. 546).

Vor den Verkauf des Gutes — in die Jahre 1754/55 — fällt noch eine für die Familie wenig ehrenvolle behördliche Untersuchung gegen die Frau und die Stieftochter Mölks. Den Anlaß hiezu hatte die Frau gegeben. Im Oktober 1754 hatte sie das Salzburger Konsistorium für ihre etwa siebzehnjährige Tochter um die Erlaubnis zur Heirat mit einem ihrer ehemaligen Knechte Bartlmä Eder gebeten. Vorher — am 19. September 1754 — hatte sie vom Kloster Rott in Bayern die grundherrliche Bewilligung zur Übergabe ihres Gutes an die Tochter erwirkt. Der Kufsteiner Landrichter hatte die Ehebewilligung verweigert, warum, läßt sich teilweise aus dem Bittschreiben der Frau entnehmen. Darnach war Eder vor fünf Jahren in ihrem Dienste gestanden. Der durch seine Arbeit von der Frau ferngehaltene Ehemann verdächtigte damals aus Eifersucht ihr Verhalten gegen Eder, weshalb sie diesen zur Beseitigung des Argwohnes nach acht oder zehn Wochen wieder entließ. Eder lernte darauf in Kufstein das Zimmermannshandwerk und arbeitete dann einige Zeit als Geselle bei der Frau. Letztere erklärte sich in ihrem Ansuchen bereit zu beschwören, daß zwischen ihr und Eder nichts Unzulässiges vor-

<sup>1)</sup> VLK. 1756 Bl. 752. Tauschvertrag vom 13. April und Bl. 699 Empfangsbestätigung für E.

gekommen sei. Das Konsistorium übergab das Gesuch dem Ebbser Pfarrer zum Berichte (am 23. Oktober 1754), der sich wieder an den Landrichter zu Kufstein wandte. Letzterer antwortete dem Pfarrer am 28. Oktober, er werde wegen der Jugend des Mädchens, der Vermögenslosigkeit und des Rufes Eders zur Heirat niemals einwilligen. Am 31. Oktober berichtete er über die Angelegenheit an die Regierung (Repräsentations- und Hofkammer) zu Innsbruck. Zugleich legte er ein am 23. Oktober 1754 mit mehreren Personen von Walchsee aufgenommenes Verhörsprotokoll vor, das sich für die Frau recht ungünstig ausnimmt. Die darin enthaltenen Aussagen müssen allerdings nicht so schlimm gedeutet werden, als es Behörden und Bevölkerung anscheinend taten. Übrigens war der Name der Frau in Innsbruck nicht mehr unbekannt, da Egger schon 1751 über sie und Eder berichtet hatte. Nach dem genannten Berichte Eggers vom 31. Oktober hatte Eder die Tochter entführt gehabt. Durch Einsperrung der Mutter hatte er die Tochter allerdings wieder heimgebracht; bei Eder war ihm das nicht gelungen<sup>1)</sup>.

Mit dieser Anzeige leitete Egger einen längeren Schriftenwechsel mit der Regierung ein, der erst im Oktober 1755 seinen Abschluß fand. Die Regierung verhängte auf den Vorschlag Eggers über die Mutter zur Besserung eine einjährige Zuchthausstrafe in Innsbruck, für die Tochter die Unterbringung auf ihre Kosten bei den Brixner Schwestern des dritten Ordens oder in Innsbruck. Der Landrichter sollte sich weiter mit Molk in Verbindung setzen und Eder in Gewahrsam bringen. Zugleich wurde der Sekretär Spergser als „Depositarius des Spinn- und Zuchthauses“ angewiesen, die Frau zu übernehmen und mit den „gewöhnlichen Karabatschstreichen“ zu empfangen<sup>2)</sup>. Die Frau wußte sich aber solange gegen die Einlieferung nach Innsbruck zu wehren, bis das Jahr herum war, und so blieben

<sup>1)</sup> Repräsentations- und Hofkommerratsprotokoll (RHP.) 1754 II 634. Aus dem Sitzungsprotokoll vom 8. November über den Bericht Eggers und GH. Nr. 546.

<sup>2)</sup> Wie Anm. 1 und Bescheidbuch 1754 Bl. 94.

ihr auch die schimpflichen Karabatschstreiche erspart. Daraus kann man entnehmen, daß die Ausführung des Auftrages der Innsbrucker Regierung nicht so einfach war. Der Landrichter antwortete zunächst am 18. November, daß er die Frau nicht so geschwind hinaufbringen lassen könne. Dafür schlug er unter Hinweis auf die Fluchtgefahr die Einsperrung der Tochter vor. Mit Mölk, „so sich dermalen mit der Malerei in Hall aufhält“, werde er, da er diese Woche zur Viertelskonferenz fahre, sprechen. Bei dieser Gelegenheit werde er gleich die Tochter mitbringen. Die Regierung war mit allem einverstanden<sup>1)</sup>. Die Tochter kam wirklich nach Innsbruck, Sie scheint sich gegen ihre Strafe auch nicht gewehrt zu haben, da kein Wort der Verteidigung oder Beschwerde ihrerseits zu finden ist. Umsomehr sträubte sich die Mutter nach Innsbruck zu kommen. Sie beschwerte sich bei der Regierung wider die ihr anbefohlene Verpachtung ihres Welzengutes und bat zugleich um die Umwandlung der Leibes- in eine Geldstrafe, falls sie eine solche verdient haben sollte. Auch wolle man ihren Mann zum Ersatz des von ihr empfangenen Geldes verhalten<sup>2)</sup>. Die Beschwerde blieb unberücksichtigt. Am 23. De-

<sup>1)</sup> RHP. 1754 II 723' Nr. 15. Sitzung vom 23. Nov. u. GH. Nr. 54<sup>c</sup>. Der Auftrag an Aktuar Spergser zur Übernahme der Tochter im Bescheidbuche 1755 Bl. 97. Welche Malerarbeit Mölk damals in Hall ausführte, ist mir unbekannt. Die Pfarrkirche ist nach Hammer S. 334 von ihm schon 1752 ausgemalt worden. 1757 scheint M. für dieselbe Kirche das hl. Grab gemalt zu haben. In einem am 31. Jänner 1757 bei der oberösterreichischen Regierung in Innsbruck eingelaufenen Schreiben beschwert sich nämlich Anton Zoller, Bürger und Maler in Hall, darüber, daß vom Kooperator Johann Schrott daselbst „das in der St. Nikolaipfarrkirche ausgesammelten Mitteln von Guttätern zu errichten vorhabende hl. Grab dem Josef Adam Mölk zu malen übergeben werden wolle“. Zoller bittet um diese Arbeit für sich. Die Regierung antwortete ihm, sie habe kein Recht, sich in diese Angelegenheit zu mischen, er „solle von selbst sehen, womit ihm diese Arbeit vor dem andern überlassen werde“. RHP. 1757 II 113 Nr. 2, Sitzung vom 3. Februar 1757.

<sup>2)</sup> RHP. 1754 II 803' Nr. 8. Verhandlung vom 6. Dezember über ihre Beschwerde; die Regierung muß geglaubt haben, daß sie schon in

zember erhielt Egger abermals den Auftrag, die Frau nach den Weihnachtsferien ohne Weiteres nach Innsbruck zu schicken, obgleich auch ihr Ehemann Mölk um diese Zeit die Regierung gebeten hatte, seine Frau mit der Zuchthausstrafe zu verschonen. Die Verpachtung des Gutes sollte durchgeführt werden<sup>1)</sup>. Doch die Frau blieb auch nach den Gerichtsferien zu Hause<sup>2)</sup>. Neben der Schwierigkeit, für die Zeit der Abwesenheit der Frau den Fortbetrieb ihres Gutes zu sichern, scheint auch Kränklichkeit ein Hauptgrund für ihr Verbleiben in der Heimat gewesen zu sein. Egger sah, wie er am 17. Jänner 1755 berichtet, anfangs 1755 in Schwaigs einmal selbst nach, das erstemal wird es nicht gewesen sein. Er traf die Frau „zwar bettlägerig, jedoch aber mit gutem Mundstück versehen“ an. Was ihr fehlte, sagt er nicht eigens, weil das aus einem

Innsbruck sei, da sie bei Spergser anfragte, wann sie eingeliefert wurde, und wer ihr das Gesuch verfaßt habe. Die Frau erzählt in der Beschwerde (vom 1. Dezember 1754), daß sie „heuer zu Pfinstern“ für ihren Mann wieder 100 fl. ausleihen sollte; als sie das nicht tat, sei er fort mit den Worten, sie werde ihn sobald nicht mehr sehen (GH. Nr. 546).

1) RHP. 1754 II 909 Nr. 29 und 30. Sitzung vom 23. Dezember über einen Bericht vom 17. Dezember und über Mөлks Eingabe (praes. 22. Dezember). Zu letzterer lautete die Erledigung: „fiat die Abweisung des Bittstellers“. Mөlk war für die Verpachtung des Gutes, der Pachtzins sollte zum Unterhalt der Frau dienen.

Der im Original in den Hofregistratursakten aufbewahrte Bericht Eggers vom 17. Dezember weist vor allem auf die Notwendigkeit der Sicherung des Vermögens der Frau hin, „bevorab ihr Ehwirt Mөlckh hierlands nicht angesessen, folglich bei dessen Distractierung seiner Zeit sie Achhornerin oder ihre einzige Tochter periclitirt werden könnte“. Egger erwähnt dann, daß die Frau, nachdem ihre Hoffnung auf eine Umänderung der Haft- und Geldstrafe vergeblich gewesen sei, den Widerstand gegen die Überstellung aufgegeben habe; allein in letzter Stunde habe sie ihren Vetter (nicht genannt) nach Innsbruck geschickt, wo er eine Abänderung oder Verminderung der Strafzeit und den Aufschub des Strafantrittes bis nach den Ferien erwirken sollte.

2) Egger berichtet am 17. Jänner abermals, warum er die Frau nicht nach Innsbruck befördert habe und wie er mit der Untersuchung ihres Vermögens beschäftigt sei. RHP. 1755 I 99' Nr. 5. Sitzung vom 21. Jänner.

von ihm eingesandten Krankheitszeugnis des Kufsteiner Chirurgen Franz Anton Thomann zu ersehen war. Ihrer Wirtschaftsführung kann er kein Lob spenden. Im Hause standen sechzehn Stück Rinder, von denen eines Milch gab. Es war kein weiblicher Diensthote im Hause, sondern drei Knechte, von denen einer kochen mußte. Einer der Knechte war ein Bruder Eders. Ein Vetter der Frau, Thomas Achhorner, hatte sich erboten, während der Abwesenheit der Frau die Wirtschaft zu führen. Das von ihrem ersten Ehemanne geerbte Silbergeschmeide (91 Pfund) hatte sie um 106 fl. versetzt. Gegen ihre Strafe wendete sie beständig ein, „daß durch die Zuchtstrafe die Ehe nit bösser gemacht, sye zumahlen keines Ehebruches yberwissen werden könne, folglich wegen der verbottnen mit dem Eder gepflogenen Bekhandtschafft nicht höher werde zu bestraffen seyn, weillen sogar die Ehebrich nur mit Keichen und Geltpuessen gezichtigt werden“. Sie hatte weiter den Richter auch gebeten, ihren Mann zur Einhaltung des ehelichen Zusammenlebens und zu ihrem Unterhalte zu verpflichten und vorzukehren, daß das von ihr in die Ehe gebrachte Vermögen ihr nach und nach von ihm zurückgegeben werde. Es solle ihr, wie sie verlangte, zu diesem Zwecke eine jährliche Summe ausgesetzt werden. Sie habe wiederholt gebeten, nach eingetretener Genesung ihr und ihrer Tochter die Strafe abzuändern, damit dieselbe der Ehe und ihr „unpräjudizierlich“ sei. Man sieht, die Frau war keine ungeschickte Verteidigerin ihrer Sache. Egger trat für die Frau ein und schlug vor, Frau und Tochter eine Zeitlang gesondert in ein Kloster in die Kost zu geben. Nach seiner Ansicht ist der Tochter nicht recht zu trauen, „weyllen sye bereits von Herrn Pflögern von Kizpüchl durch den Kerl (d. i. Eder) weckhpracticiert und von der Muetter ansonsten instruiert worden“. Die Tochter solle, bis die Heiratsgedanken schwinden, anderwärts versorgt werden. Dagegen sollte Eder in Sicherheit gebracht werden<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Bericht Eggers vom 18. Jänner in den Hofregistratursakten 1755

Die Regierung hatte nichts gegen Eggers Vorschläge einzuwenden; nur wollte sie wissen, ob Mölk die Kosten für den zeitweiligen Aufenthalt seiner Frau in einem Kloster auf sich nehmen wolle. Für den letzteren Fall sollte Egger einen tauglichen Platz ausfindig machen. Eder sollte dingfest gemacht werden. Von der Tochter ist weiter nicht die Rede<sup>1)</sup>. Eggers ganze Arbeit scheint aber vergeblich gewesen zu sein. Die Verhandlungen mit Mölk und verschiedenen Klöstern, dann wegen Versorgung des Gutes werden ziemlich Zeit beansprucht haben. So konnte der Richter erst im Juni wieder nach Innsbruck berichten. Eder war noch immer nicht erwischt, die Frau zu Hause, die Tochter noch in Innsbruck. Um der letzteren Freilassung bemühte sich Egger in einer Eingabe vom 13. Juni; abermals trat er für ihre Unterbringung in einem Kloster, wo sie etwas lernen könnte, ein. Die Regierung war nicht dagegen<sup>2)</sup>. Egger plagte sich da aber mit einer verlorenen Sache. Am 29. September kann er wieder nur schreiben, daß er für das Gut keinen Pächter, für das Mädchen keinen Kostplatz finden könne, und daß er den schon lange gesuchten Eder noch nicht habe. Er wußte sich keinen anderen Rat mehr als der Regierung vorzuschlagen, Mölk anzuweisen, auf dem Gute seiner Frau Aufenthalt zu nehmen und diese bei sich zu behalten; die Tochter sollte zum Kufsteiner Gerichtsprokurator in die Kost kommen (GH. Nr. 546). Abermals Zustimmung der Regierung. Zugleich damit hatte Egger ein Bittschreiben der Frau um Freilassung der Tochter übergeben, das sich der Tochter warm annahm. Diesmal kam es wenigstens zur Befreiung der jedenfalls am wenigsten schuldigen Tochter, die am 6. Oktober beim Zuchthausaktuar Spergser angeordnet wurde<sup>3)</sup>.

Faszikel Jänner; RHP. 1755 I 161' Nr. 9. Verhandlung desselben vom 3. Februar.

<sup>1)</sup> Wie S. 284, Anm. 1.

<sup>2)</sup> RHP. 1755 I 776 Nr. 18. Sitzung vom 17. Juni über Eggers Bericht u. GH. Nr. 546.

<sup>3)</sup> RHP. 1755 II 423 Nr. 9. Verhandlung vom 6. Oktober über den Bericht Eggers vom 29. September; Expeditisamtsprotokoll 1755 II 84' u. GH. Nr. 546.

Damit muß die Angelegenheit für die Regierung erledigt gewesen sein, da zwischen ihr und dem Richter Egger darüber keine Zeile mehr gewechselt wurde. Auch Egger wird sich damit nicht mehr viel geplagt haben.

Es läßt sich kaum beurteilen, wie weit es im Verhalten der Frau wirklich gefehlt hat. Fast scheint es, daß die Behörden durch öffentliches Gerede von der Frau und ihrer Tochter eine üblere Meinung gewannen als diese verdienten. Die Tochter saß zwar beinahe ein volles Jahr in Innsbruck ab, allein hauptsächlich nur deswegen, weil für sie vergeblich ein Kostplatz gesucht wurde. Schließlich war alle Mühe der Behörden vergebens. Denn Eder heiratete die Tochter dennoch.

Einen Teil an der Schuld der Zustände in der Familie, wie sie uns aus den Akten hervortreten, trug sicher auch Mölk, der in- und außerhalb des Landes der Ausübung seiner Kunst nachging und um die Frau sich nicht kümmerte. Es war von ihm nicht zu verlangen, in Walchsee seinen Aufenthalt zu nehmen, wie ihm die Regierung, als sie nicht mehr ein und aus wußte, auftrug. Wohl aber hätte Mölk das Gut verpachten und die Familie mit sich nehmen können, da ihn seine großen Aufträge sicher meist für längere Zeit an einem und demselben Orte festhielten. Auch an der mißlichen wirtschaftlichen Lage der Frau war ihr Ehemann mitschuldig; sie mußte für ihn Geld ausleihen, und wir werden noch sehen, wie er schließlich der Frau das ganze Vermögen schuldete.

Wie es mit Mölk stand, darüber spricht sich der Kufsteiner Landrichter der Innsbrucker Regierung gegenüber (am 3. November 1758) aus: Er wisse zwischen den Mölkischen Eheleuten schlechten Unterschied zu machen, denn Mölk war schon vor seiner Verhehlung 1742 derart überschuldet, daß er zu München seine Leibkleider versetzte, auch in Rottenburg am Neckar nichts zu leben, sondern nur Schulden hatte; unter dem Vorwande, das Geld zu höherer Verzinsung zu bringen, habe er das von der Frau in die Ehe gebrachte Bargeld, das sie neben ihrem schuldenfreien Gute hatte, „hinauspraktiziert“; nachdem dieses aufgezehrt war und die Frau ihn wie seine

Kinder erster Ehe habe erhalten müssen, seien sie aufs Welzengut gezogen, mit welchem sie sich nicht erhalten konnten. Die Frau sei ihres Mannes wegen zu Rottenburg a. N. in einen Prozeß gefallen und habe — ungeachtet einer in den Arm erhaltenen Verwundung — noch einige 100 fl. nach Rottenburg zahlen müssen, wodurch sie in Harnisch und durch die „immerhinige“ Abwesenheit des Mölk auch in Eifersucht geraten sei. Egger meinte, wenn die Frau durch ihre Bekanntschaft mit Eder auch Argwohn erregt habe, so folge daraus für Mölk noch keineswegs die Freiheit, seinen Ehepflichten nicht nachkommen zu brauchen, da und dort herumfahren, spielen, tanzen und mit anderen Weibern konversieren, das ganze Jahr ausbleiben, seiner Frau das Heiratsgut nicht zurückgeben und Schulden auf Schulden häufen zu dürfen (GH. Nr. 546).

Nun war, wenigstens nach den Akten, drei Jahre Ruhe. 1758 aber hatte die Innsbrucker Regierung wieder mit der Frau zu schaffen. Damals war die Heirat der Tochter mit Eder eine vollzogene Tatsache. Die Frau hatte, wie erwähnt, das mit 1700 fl. belastete Gut 1756 verkauft und mit der Tochter in St. Johann im Pinzgau ein Wirtshaus erworben. Inzwischen hatte sich Eder, während der Richter Egger vergeblich nach ihm fahndete, offenbar in Bayern aufgehalten. Die in Salzburg verweigerte Eheerlaubnis erhielt die Tochter in der Augsburger Diözese; sie heiratete Eder und beide lebten dann eine Zeitlang in St. Johann. Die Frau Mölks suchte ihren Mann auf, wie sie sagte, über Auftrag des Salzburger Konsistoriums. Mölk war darüber nicht erfreut. In einer am 30. Oktober 1758 in Innsbruck eingelangten Beschwerde bittet Mölk um Wegschaffung seiner „vor einigen Wochen“ unerwartet zu ihm nach Schlanders, „wo er das Pfarrgotteshaus im Bau und Malerei zu besorgen habe“, gekommenen Frau an einen sicheren Ort. Angeblich behinderte sie durch ihr unfriedliches Verhalten ihn und seine Leute bei der Arbeit; sie könne ihn samt seinen zwei aus erster Ehe stammenden Kindern ins Verderben

stürzen. Für ihren Unterhalt wolle er jährlich 100 fl. beitragen (GH. Nr. 546).

Über Befehl der Regierung vom 30. Oktober reiste die Frau am 7. November (58) von Schlanders ab und hielt sich darauf in Söll bei Kufstein auf. Vor dort aus beklagte sie sich über ihre Abschaffung. Ihres Wissens habe sie ihren Mann nicht beleidigt, sondern ihn in Güte zu einer besseren Wirtschaft gemahnt, was er so übel aufgenommen, daß er ihr Messer und Degen an die Brust gesetzt habe. Obgleich sie sich dann wieder vertragen, sei er unter dem Vorgeben, um die Malung der Kirche in Volders einen Vertrag zu schließen, nach Innsbruck gereist, um sie dort zu verklagen.

Es ist nun auffallend, wie dieselben Behörden, welche früher gegen die Frau so scharf vorgegangen waren, sich derselben nun annahmen. Da die Frau trotz aller Zahlungsverprechen des Mannes keinen Pfennig erhalten hatte, so litt sie nach der Versicherung des Kufsteiner Landrichters trotz ihrer Emsigkeit bei der selbst niedrigsten Arbeit, die er hervorhebt, bittere Not. Egger setzte sich nun, soviel er konnte, für die Frau ein und beantragte gegen Mölk scharfe Maßregeln. So schlug er am 3. November 1758 der Regierung die Unterbringung des Ehepaares Mölk „in dem k. k. Fabriken- oder Spinnhause“ in Innsbruck vor, woselbst der Mölk zu malen, die Frau aber zu spinnen oder „Spielele zu machen“ angehalten werden solle. Der Verdienst solle nach Abzug der Verpflegskosten zum Ersatz des Vermögens der Frau und zur Schuldenzahlung verwendet werden (GH. Nr. 546). Damit wurde es nichts, und so beantragte Egger am 12. und 23. Jänner 1759 dem „verschwenderischen Mölk“ einen Sequester zu setzen. Auch wollte er, daß die Frau zu ihrem Manne zurückkehre, freilich gegen die Absicht Mөлks, der seiner Frau auf ihre Bitte, sie zu sich zu nehmen, geantwortet hatte, er brauche kein Weib bei sich.

Mölk hatte sich um nichts gekümmert, sondern war, nach einem Schreiben des Richters von Schlanders vom 8. Jänner

1759 während der Abwesenheit des Richters nach Venedig gereist, von wo er am 4. Februar 1759 wieder in Schlanders eintraf (Vermerk von der Hand des Richters vom 5. Februar auf einem Schreiben des Kufsteiner Richters vom 14. Dezember 1758. GH. Nr. 546). Die Frau lenkte die Aufmerksamkeit der Behörde auf den Verdienst ihres Mannes in Schlanders und bat um Anweisung von 100 fl. davon, womit der Kufsteiner Richter und die Regierung einverstanden waren (GH. Nr. 546). Mölk wurde davon über Befehl der Regierung verständigt; doch er zahlte deswegen doch nichts. Am 10. März schrieb der Richter Steinberger an Egger, Mölk sei vor vierzehn Tagen von Schlanders nach Pustertal und von dort nach Innsbruck und München gereist. Er habe ihm versprochen, in Innsbruck so lange zu bleiben, bis die Angelegenheit seiner Frau ausgetragen sei. Damals hatte Mölk noch 1700 fl. von der Schlanderer Kirche zu erhalten, wovon er die Kirche fertig ausmalen mußte, was der Richter mit dieser Summe für schwer möglich hielt, weshalb er der Frau auch wenig Hoffnung auf Geld machte. Die Sache zog sich zum Schaden der Frau hinaus. Am 28. Juli 1759 erging von Innsbruck abermals ein Auftrag an den Schlanderer Richter, von dem dortigen Kirchenverdienste Mölks 100 fl. dem Richter zu Kufstein für die notleidende Frau zu überweisen. Allein der Kirchenbauausschuß erklärte neben dem Hinweis auf die „Schwächlichkeit“ der Baukasse, daß Mölk nur mehr soviel Geld ausstehen habe, als er als vertragsmäßige Sicherstellung bis ein Jahr nach Vollendung sämtlicher Arbeiten liegen lassen müsse. Noch habe er die Malerei des ganzen Langhauses und andere namhafte Arbeiten zu besorgen (Schreiben vom 12. August 1759. GH. Nr. 546). Mölk befand sich damals nicht in Schlanders. Die Regierung befahl darauf, das Geld entweder zurückzuhalten oder zu trachten, von Mölk die 100 fl. zu bekommen. Der Kufsteiner Richter verfiel darauf auf einen neuen Ausweg (24. August 1759. Nach seinem Schreiben an die Regierung hatte Mölk damals von Schlanders nur mehr 1000 fl. zu erhalten). Er hatte durch ein Schreiben des Schlanderer Richters vom 17. August vernommen, daß

Mölk zu Sillian im Pustertal eine „importante“ Arbeit haben solle, von welcher man sowohl die 100 fl. wie auch einen Teil der Ansprüche der Frau verschaffen könne. Mölk war Mitte August 1759 in Sillian in der Arbeit, wo er um 5800 fl. eine „Kirchenreparation“ übernommen hatte, obgleich er in Schlanders noch nicht fertig war. Er versprach zwar für 1759 noch die Vollendung letzterer Arbeit, allein der Richter Steinberger bezweifelte das, da noch ziemlich viel zu machen war (obiges Schreiben von 17. August). Er glaubte auch, daß Mölk zur Fertigstellung der Arbeit aus Eigenem werde zusetzen müssen. Der Schlanderer Richter brachte aber dennoch 100 fl. auf, denn Egger ließ sie über erhaltenen Auftrag in Innsbruck (vom 1. September) beheben. Für das Jahr 1760 sollte sich Egger bei Zeiten umsehen, damit man die 100 fl. vom Verdienste in Sillian sperren könne. Weitere Bemühungen zur Erlangung des Heiratsgutes der Frau lehnte die Regierung ab und verwies Egger an die zuständigen Behörden (am 25. September 1759 GH. Nr. 546). Egger gab wahrscheinlich in der Folge nicht nach.

Am 28. Jänner 1761 bevollmächtigt Frau Mölk den oberösterreichischen Regimentssollizitator Johann Hahn in Innsbruck zum Empfang von 100 fl., welche ihr Mölk „zu deren Sustentation auf dieses angefangene Jahr 1761 zu bezahlen sich anheischig gemacht“ und von weiteren 100 fl. „auf Abschlag ihrer anerkerst zu verbillichen kommenden Anforderung“<sup>1)</sup>.

Von da an versiegen die Nachrichten über die Frau. Erst unterm 14. April 1769 liest man, daß an diesem Tage die Verlassenschaftsabhandlung nach der verstorbenen „edlen, tugendreichen Frau Margreth Achhornerin, zuerst mit Herrn Johann

---

<sup>1)</sup> VLK. 1761 Bl. 3. Die Frau hatte von ihm mit Berücksichtigung der Rückstände 427 fl. 54 kr. gefordert. Repräsentations- und Hofkammerprotokoll 1760 2. Teil Bl. 666', Sitzungsprotokoll vom 29. November Nr. 4 (über einen Bericht des Kufsteiner Stadt- und Landrichters Egger vom 24. November); nach diesem Berichte war Mölk damals in Innichen.

Reinhart Kain, hochfürstl. salzburgischen Landarzt, nunmehr aber mit dem wohlledlen, kunstreichen Herrn Josef Adam Mölk, k. k. Kammermaler, dermalen zu Wien sich aufhaltend, verheiratet“, stattgefunden hatte. Die Frau ist in Wörgl verstorben, wo sie bei ihrem Schwiegersohne Bartlmä Eder, „Herbergsmann in Wörgl im Heiligen- oder Schuesterhaus“, gewohnt hatte. Demnach hatte sich Eder in St. Johann nicht halten können, wahrscheinlich hatte das dortige Wirtshaus auf Schuldengekauft werden müssen. Alleinige Erbin war ihre einzige Tochter aus erster Ehe Juliana Theresia Kain, Eders Ehefrau. An Geld und Geldeswert hinterließ Frau Margreth 3312 fl. 41  $\frac{1}{2}$  kr., Darunter Silbergeschmeide und „Jokalien“ im Anschlag von 34 fl. 57 kr. Davon hatte sie ihrer Enkelin Gertrud Eder eine silberne Tabaksdose, einen goldenen Ring, eine Sackuhr und eine Jerusalemsbetten (d. i. Rosenkranz), alles mit 15 fl. veranschlagt, vermacht. Fast das ganze Erbteil, nämlich 3091 fl. war Mölk in die Verlassenschaft schuldig. Wie wenig sicher sich die Erbin dieses Geldes fühlte, beweist ihre Bereitwilligkeit, sich mit 1500 fl. zu begnügen, wenn ihr der Stiefvater diese Summe „demnächst“ bezahlt, „weil sie — wie sie erklärte — das beim Stiefvater M. anliegende mütterliche Vermögen von selbem in längerer Zeit nicht wird habhaft werden können, dieses auf dessen gehlings Absterben auch wohl gar in Verlust geraten möchte“<sup>1)</sup>. Ob die Fürsprache des Gerichtes, welche Juliana zu diesem Zwecke erbat, etwas nützte, bleibt ungewiß. Die Landgerichtsverfachtbücher, die ich bis 1790 nach einer Empfangsbestätigung Julianas durchsah, enthalten keine solche<sup>2)</sup>.

1) HLK. 1769 Bl. 140—142.

2) Bei der Durchsicht der Verfachtbücher kamen mir die folgenden nicht hierher gehörigen Urkunden unter: VLK. 1766 Bl. 370—373. Eine Reihe von genannten Bauern der Pfarre Ebbs verbürgen dem Johann Michael Margreiter, Sohn des † Herrn Matthias M., gew. bürgerlichen Malers zu Salzburg, und dessen Frau Monika Hienstorffer einen Tischtitel von 3000 fl. Dafür soll M. seine erste hl. Messe in Walchsee lesen.

Die Verstorbene, welche durch das Gedenken ihrer Enkelin ein schönes Zeichen ihres großmütterlichen Gefühles gegeben hatte, ließ ihrem Ehemanne kein Andenken zukommen.

Das ist auch nicht zu verwundern, wenn man bedenkt, daß ihr nicht unansehnliches Vermögen in der Hand ihres Mannes oder von demselben vertan war, sie selbst sich von ihrer Tochter und deren Ehemanne hatte unterhalten lassen müssen, und ihre Tochter, die Besitzerin eines eigenen Anwesens hätte sein können, mit ihrer Familie in Wörgl als Zinspartei leben mußte.

Das Unglück der Familie Mölks wäre sonst besser unbeachtet geblieben, wenn dessen Darstellung nicht auch über die Person Mölks einigen Aufschluß bieten würde. Für seine Selbsteinschätzung gibt ein am 22. Dezember 1754 bei der Regierung zu Innsbruck eingelangtes Schreiben von ihm einen Anhaltspunkt: Er meint da u. a., daß die Regierung von seinem „ganz unklagbaren ehelichen u. ohne mindesten Ruhm zu melden honetten Aufenthalt“ wissen werde (GH. Nr. 546).

Nun noch ein paar Worte zur Frage der Landsmannschaft Mölks. Wurzbach glaubt, daß er allem Anscheine nach aus Tirol gebürtig sei. Herr Kustos Fischnaler schreibt genauer „Adam Mölk aus Ebbs“<sup>1)</sup>. Herr Professor Hammer ist geneigt, ihn für einen Wiener zu halten<sup>2)</sup>, kurz Mölks Landsmannschaft ist nicht ermittelt. Bemerkenswert ist, daß Mölk als junger Mann, 1743, als fürstl. württembergischer Kabinetsmaler in Rottenburg am Neckar begegnet. Nach dem Berichte des Kufsteiner Stadt- und Landrichters Egger vom 17. Dezember 1754 war Mölk „hierlands“ (vielleicht nur vom Gerichte gemeint)

VLK. 1789 Bl. 539'. Herr Matthias Mader, Kunstmaler von Hall, kauft am 8. Oktober 1789 von Leonhard Payr „das andert-halb Viertelgut, in dem Haslach genannt“, Kreuztracht Häring (Nr. 282, nach der Konskription Nr. 26) um 1600 fl. Mader verpachtete dann das Gut um jährlich 76 fl. an einen Matthias Peer, aus dem Landgerichte Steinach gebürtig. VLK. 1790 Bl. 153, am 29. Jänner.

<sup>1)</sup> Fischnaler K., Sterzing und seine Umgebung, 9. verbesserte Aufl. (1913) S. 34.

<sup>2)</sup> S. 333.

nicht ansässig gewesen. Wurzbach erwähnt, daß ein (unge-  
nannter) Oheim Mölks „Rat und Oberamtmann in der Karthause  
Buchshaim“ war. Es kam mir tatsächlich ein Felix Anton  
Melckh als „Abgeordneter der Karthause Buchxheim“ unter<sup>1)</sup>.  
Einem Franz Adam Melkh wurde mit kaiserl. Entschließung  
vom 31. Jänner 1742 die Amtmannstelle in „Hochenberg (auch  
„Hochenegg“ geschrieben) oder Weitenau“ Herrschaft Bregenz  
— 20 fl. Gehalt und die übrigen wenigen Amtseinkünfte —  
verliehen<sup>2)</sup>. Angemerkt seien noch ein Adam Mölk und dessen  
Sohn Josef M. zu „Praz“ (Braz in Vorarlberg), die in dem  
Landecker Verfachbuche „Handlungen“ 1714 Blatt 379 vor-  
kommen.

Innsbruck.

Josef Kraft.

### Aus dem Leben des Eytel Hans von Stachlburg.

Beim Durchstöbern der noch erhaltenen Archivreste in  
der alten Schloß- und jetzigen Wallfahrtskirche Mariastein bei  
Wörgl kamen mir neben vielen Rechnungen, die den Haushalt  
der Grafen von Stachlburg zu Wilten und in Mariastein selbst  
betreffen, auch etliche Privatbriefe in die Hände, die vielleicht  
auf weiteres Interesse rechnen dürften; sind sie doch ein  
interessantes Beispiel für den Briefstil vergangener Tage und  
auch für den Verkehr innerhalb der adeligen Familien jener  
Zeit. Dazu bieten sie einen kleinen, aber dafür beachtens-

<sup>1)</sup> Hofregistratursprotokolle, Protocollum mixtum 1743 Bl. 472.  
F. A. M. hatte sich wegen der Steuer des Dorf „Bayren“, welches der  
Karthause B. gehörte, beschwert, worüber die Beamten in Burgau Bericht  
erstatteten. In Bayern gibt es zwei Dörfer Buxheim, in den Amtsgerichten  
Memmingen und Eichstädt.

<sup>2)</sup> Kopialbuch Von der kaiserl. Majestät 1742 Bl. 59/60. Mitteilung  
der oberösterreichischen geheimen Räte an Regierung und Kammer vom  
10. Februar 1742.

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Veröffentlichungen des Tiroler Landesmuseums Ferdinandeum](#)

Jahr/Year: 1915

Band/Volume: [3\\_59](#)

Autor(en)/Author(s): Kraft Josef

Artikel/Article: [Zur Lebensgeschichte des Malers Josef Adam Mölk. 277-293](#)